

# Reglement für die familienergänzenden Tagesstrukturen für Schulkinder

vom 18. März 2019<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat erlassen am 18. März 2019, in Vollzug ab 1. Juli 2019; geändert durch Nachtrag vom 1. Mai 2023

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 19bis des Volksschulgesetzes<sup>2</sup>, Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> sowie Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung

als Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Zweck*

Die Gemeinde Gaiserwald führt für Schulkinder Tagesstrukturen, die schulergänzende Betreuung anbieten.

Die Tagesstrukturen bieten Kindern einen Rahmen für eine sinnvolle und altersentsprechende Freizeitgestaltung. Sie unterstützen die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und leisten einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### *Art. 2 Betreuung*

Es wird eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung (Spielen, Aktivitäten im Freien, kreatives Wirken, Gesellschaftsspiele, etc.) angeboten. Zudem wird auch Zeit für das Erledigen der Hausaufgaben zur Verfügung gestellt. Es wird ein Mittagessen und eine Zwischenverpflegung angeboten.

Nach Möglichkeit werden während des Ferienbetriebs Ausflüge durchgeführt.

### *Art. 3 Zielgruppe<sup>4</sup>*

Die schulergänzenden Betreuungsangebote richten sich primär an Schulkinder ab dem 2. Kindergartenjahr bis zur 6. Klasse, bei denen mindestens ein Elternteil Wohnsitz in der Gemeinde Gaiserwald hat.

Die Leitung der Tagesstrukturen entscheidet über die Aufnahme von anderen Schulkindern.

---

<sup>2</sup> sGS 213.1

<sup>3</sup> sGS 151.2

<sup>4</sup> geändert durch Nachtrag

#### *Art. 4 Standort*

In jeder Primarschuleinheit in Engelburg und Abtwil besteht das Angebot der Tagesstruktur.

#### *Art. 5 Angebote<sup>5</sup>*

Das Angebot besteht aus einer Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung sowie Betreuung während eines ganzen Ferientages.

Die Angebotsdetails legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.

## **II. Benützungsregeln**

#### *Art. 6 Öffnungszeiten*

Die Tagesstrukturen sind ausserhalb der Blockzeiten der Schule geöffnet.

#### *Art. 7 Ferienbetrieb*

Mindestens eine Primarschuleinheit pro Dorf bietet auch während neun Wochen in den Schulferien eine Betreuung an.

Während der Schulferien entfallen die Zeitblöcke, welche während der Unterrichtszeit gelten. Es gibt ausschliesslich einen Block, welcher die Betreuung für den ganzen Tag umfasst.

Während der jährlichen Betriebsferien von vier Wochen bleiben alle Angebote geschlossen (dritte und vierte Woche in den Sommerferien sowie zwei Wochen Weihnachtsferien). Dies gilt ebenfalls für die gesetzlichen Feiertage (Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Allerheiligen).

#### *Art. 8 Anmeldung*

Die Anmeldung für die Tagesstruktur erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten. Sie soll im Regelfall auf Beginn eines Quartals erfolgen und dauert bis Ende Schuljahr. Die Erziehungsberechtigten haben die Standortleitung über die wichtigsten Informationen (z.B. Krankheiten) in Kenntnis zu setzen.

---

<sup>5</sup> geändert durch Nachtrag

### *Art. 9 Spontane Nutzung<sup>6</sup>*

Spontane Anmeldungen für unregelmässige Nutzungen sind grundsätzlich möglich. Diese müssen bis spätestens Freitag der Vorwoche der entsprechenden Standortleitung mitgeteilt werden.

Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular muss der Standortleitung vorliegen.

Für die Anmeldung wird eine Gebühr erhoben.

### *Art. 10 Aufnahme*

Die Leitung der Tagesstrukturen entscheidet abschliessend über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

- a) Aufnahmekapazität
- b) Zeitpunkt der Anmeldung
- c) Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebotes

Für die Ferienbetreuung erhalten die Kinder Vorrang, welche die Tagesstrukturen auch während der Schulwochen besuchen.

Es ist das Ziel, grundsätzlich alle Anmeldungen zu berücksichtigen.

### *Art. 11 Kündigung*

Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Quartals (Ende Oktober, Januar, April und Juli).

In Ausnahmefällen kann die Standortleitung einen begründeten Austritt während des Quartals akzeptieren.

### *Art. 12 Absenzen*

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen vorgängig abzumelden. Im Krankheitsfall muss ein Kind zu Hause bleiben.

Erscheint ein Kind ohne Abmeldung zur vereinbarten Zeit nicht, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

---

<sup>6</sup> geändert durch Nachtrag

### **III. Kosten / Verrechnung**

#### *Art. 13 Allgemeines<sup>7</sup>*

Die Angebote der Tagesstruktur sind kostenpflichtig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel zweimonatlich.

...

Wird ein kleines Frühstück, eine Mittagsverpflegung oder ein Zvieri angeboten, sind die Kosten im Tarif eingeschlossen.

#### *Art. 14 Tarif*

Der Gemeinderat erlässt den Tarif in den Ausführungsbestimmungen.

Mit den Einnahmen soll ein Teil der Kosten gedeckt werden können.

#### *Art. 15 Ermässigung*

Die Erziehungsberechtigten können einen Antrag auf Ermässigung des Tarifes einreichen. Der Antrag muss vor der Inanspruchnahme einer Kostenreduktion bei der Schulverwaltung eingegangen und bewilligt sein.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und durch den Antragssteller bzw. die Antragsstellerin von der Steuerverwaltung beglaubigen zu lassen. Er ist jährlich zu erneuern und der Schulverwaltung unaufgefordert einzureichen. Ansonsten erlischt die Ermässigung.

Die Höhe der Ermässigung bemisst sich nach dem massgeblichen Einkommen.

Bei einem steuerbaren Vermögen ab Fr. 150'000.-- haben die Eltern in der Regel für die gesamten Kosten des Besuchs der Kindertagesstätte aufzukommen. Bei einem steuerbaren Vermögen unter Fr. 150'000.-- wird nur auf das massgebende Einkommen abgestellt.

---

<sup>7</sup> geändert durch Nachtrag

#### *Art. 16 Berechnung des massgebenden Einkommens*

Der Gemeinderat legt in den Ausführungsbestimmungen die Ermittlung des massgebenden Einkommens in Anlehnung an die kantonale Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung<sup>8</sup> fest.

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres. Bei erheblichen Änderungen der finanziellen Verhältnisse kann auf die provisorische Veranlagung des laufenden Jahres abgestützt werden.

#### *Art. 17 Abwesenheiten<sup>9</sup>*

Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind ohne Kostenfolge bis zum Vorabend um 18.00 Uhr der Standortleitung mitzuteilen. Zu spät oder nicht erfolgte Abmeldungen werden verrechnet.

Durch schulische Anlässe bedingte Abwesenheiten werden nicht verrechnet, sofern vorher eine Abmeldung erfolgt.

Die Verantwortung für die Meldung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

#### *Art. 18 Zahlungsverzug*

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann das Kind durch die Leitung der Tagesstrukturen nach schriftlichem Hinweis auf Ende des laufenden Schulquartals ausgeschlossen werden.

### **IV. Zuständigkeiten**

#### *Art. 19 Betreuungsprobleme*

Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes im Rahmen der Tagesstrukturen Probleme, bespricht sich das Personal zuerst mit den Erziehungsberechtigten und leitet gemeinsam geeignete Massnahmen ein.

---

<sup>8</sup> sGS 331.111

<sup>9</sup> geändert durch Nachtrag

#### *Art. 20 Ausschluss*

Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter gemeinsamer Massnahmen nicht lösen oder ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht möglich respektive ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Leitung der Tagesstrukturen das Kind nötigenfalls per sofort, für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausschliessen.

#### *Art. 21 Leitung Tagesstrukturen*

Die Tagesstrukturen werden in der Gemeinde Gaiserwald durch die Schule Gaiserwald geführt. Die Leitung der Tagesstrukturen entscheidet in allen Fällen, bei welchen die Kompetenzen in diesem Reglement nicht speziell delegiert sind.

Die administrativen Arbeiten werden durch die Schulverwaltung erledigt.

#### *Art. 22 Standortleitung*

Die Standortleitung leitet die Tagesstruktur an einem Standort. Sie ist erste Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten in Belangen der familienergänzenden Betreuung.

#### *Art. 23 Verantwortung<sup>10</sup>*

Der Weg zwischen Wohnort und Tagesstruktur liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

#### *Art. 24 Versicherung*

Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 25 Referendum*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

---

<sup>10</sup> geändert durch Nachtrag

*Art. 26 Inkrafttreten<sup>11</sup>*

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2019 angewendet.

...

**Gemeinde Gaiserwald**

Boris Tschirky  
Gemeindepräsident

Andreas Kappler  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. April 2019 bis 22. Mai 2019.

---

<sup>11</sup> geändert durch Nachtrag



Der Gemeinderat Gaiserwald erlässt in Anwendung von Art. 5, 14 und 16 des Reglementes für die familienergänzenden Tagesstrukturen für Schulkinder vom 18. März 2019 folgende

## **Ausführungsbestimmungen<sup>12</sup> zum Reglement für die familienergänzenden Tagesstrukturen für Schulkinder**

### *Art. 1 Angebote<sup>13</sup>*

Das schulergänzende Betreuungsangebot besteht aus den folgenden Einheiten:

- a) Morgenblock: 07.00 – 08.00 Uhr (inkl. kleines Frühstück)
- b) Mittagsblock: 11.30 – 13.30 Uhr (inkl. Mittagessen)
- c) Nachmittagsblock 1: 13.30 – 15.15 Uhr
- d) Nachmittagsblock 2: 15.15 – 18.00 Uhr (inkl. Zvieri)
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) Ferienblock: 07.00 – 18.00 Uhr

Der Mittagsblock steht allen Schulkindern offen.

An einem gesetzlichen Feiertag bleiben die Tagesstrukturen geschlossen. Am Tag davor schliessen sie um 17.00 Uhr.

### *Art. 2 Tarif<sup>3</sup>*

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Nutzung des schulergänzenden Betreuungsangebots betragen je Einheit und Kind (CHF):

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.00 - 08.00 Uhr	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50
11.30 - 13.30 Uhr	12.--	12.--	12.--	12.--	12.--
13.30 - 15.15 Uhr	12.--	12.--	12.--	12.--	12.--
15.15 bis 18.00 Uhr	22.--	22.--	22.--	22.--	22.--

Während der betriebsoffenen Ferienwochen beträgt der Tagestarif CHF 77.50.

---

<sup>12</sup> Vom Gemeinderat erlassen am 18. März 2019, in Vollzug ab 1. Juli 2019; geändert durch Nachtrag vom 1. Mai 2023

<sup>13</sup> geändert durch Nachtrag

#### Art. 2a *Gebühr spontane Nutzung*<sup>14</sup>

Die Gebühr pro Schuljahr für eine unregelmässige Nutzung des Angebots beträgt CHF 200.--. Erfolgt die Anmeldung im zweiten Semester eines Schuljahres beträgt die Gebühr CHF 100.--.

#### Art. 3 *Berechnung des massgebenden Einkommens*

Das massgebende Einkommen berechnet sich nach dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- a) Beitragszahlungen an die 3. Säule;
- b) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften höher als der Pauschalabzug;
- c) Einkaufsbeiträge an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abzüglich CHF 25'000.--;
- d) 75 % des vereinfacht abgerechneten Bruttolohnes;
- e) Vorjahresverlust nach Art. 42 des Steuergesetzes;
- f) 10 % vom steuerbaren Vermögen.

Das steuerbare Einkommen richtet sich nach st.gallischem Steuerrecht;

- a) Bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des berufstätigen Elternteils oder beider berufstätigen Elternteile gerechnet.
- b) Bei Einelternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des die Kinder betreuenden Elternteiles gerechnet.
- c) Wenn der betreuende Elternteil in Konkubinat lebt, wird zusätzlich mit dem Einkommen des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin gerechnet, auch wenn es sich nicht um die leiblichen Eltern handelt.

#### Art. 4 *Ermässigung*<sup>15</sup>

Stufe S1: Massgebendes Einkommen < CHF 20'000.--; 80 % Rückerstattung  
Stufe S2: Massgebendes Einkommen < CHF 25'000.--; 70 % Rückerstattung  
Stufe S3: Massgebendes Einkommen < CHF 30'000.--; 60 % Rückerstattung  
Stufe S4: Massgebendes Einkommen < CHF 40'000.--; 50 % Rückerstattung  
Stufe S5: Massgebendes Einkommen < CHF 50'000.--; 40 % Rückerstattung  
Stufe S6: Massgebendes Einkommen < CHF 60'000.--; 30 % Rückerstattung  
Stufe S7: Massgebendes Einkommen < CHF 70'000.--; 20 % Rückerstattung  
Stufe S8: Massgebendes Einkommen < CHF 80'000.--; 10 % Rückerstattung

---

<sup>14</sup> eingefügt durch Nachtrag

<sup>15</sup> geändert durch Nachtrag

*Art. 5 Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 1. Juli 2019 angewendet.

**Gemeinde Gaiserwald**

Boris Tschirky  
Gemeindepräsident

Andreas Kappler  
Ratsschreiber